

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2019 der Stadt St.Blasien liegt in der Zeit von Montag, den 23. November 2020 bis Dienstag, den 01. Dezember 2020 im Rathaus St. Blasien – Zimmer 21- während der üblichen Dienstzeit zur Einsicht durch den Bürger und Abgabepflichtigen gemäß § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg aus.

St. Blasien, den 10. November 2020

Adrian Probst
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2019

(Anlage 20 zu § 95 b Abs. 1 GemO)

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellte der Gemeinderat am 10. November 2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit folgenden Werten fest:

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	10.443.900,00 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-10.041.485,63 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	402.414,37 €
1.4	Außerordentliche Erträge	53.108,91 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-8.619,84 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	44.489,07 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	446.903,44 €
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.265.792,66 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.504.508,90 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	761.283,76 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.832.461,39 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.293.699,95 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-461.238,56 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	300.045,20 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.884.215,03 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-4.144.937,54 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 u. 2.9)	-260.722,51 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	39.322,69 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	26.276,37 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.056,95 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	65.599,06 €

2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	67.656,01 €
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
3.2	Sachvermögen	35.068.700,66 €
3.3	Finanzvermögen	8.492.890,40 €
3.4	Abgrenzungsposten	111.159,41 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	43.672.750,47 €
3.7	Basiskapital	24.384.718,75 €
3.8	Rücklagen	1.038.966,03 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	11.751.485,07 €
3.11	Rückstellungen	0,00 €
3.12	Verbindlichkeiten	5.909.311,79 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	588.268,83 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	43.672.750,47 €
4.	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen	
	(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)	

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾		Ergebnisse des Haushaltjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	Zweitvorangegangenen Jahr	Drittvorangegangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonderergebnisses	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände*	60.193,71	531.868,88	0,00	0,00	0,00	531.868,88	60.193,71	24.384.718,75
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		402.414,37				402.414,37		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	44.489,07						44.489,07	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13	vorläufige Endbestände						934.283,25	104.682,78	24.384.718,75
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO						0,00	0,00	0,00
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz ²⁾								0,00
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags.		934.283,25	0,00	0,00		934.283,25	104.682,78	24.384.718,75

- 1) Es sind nur die jeweils relevanten Stufen abzubilden.
2) Die Werte in den Spalten 3 bis 5 entsprechen den Werten in den Zeilen 16 Spalten 2 bis 4 der Vorjahresübersicht.
3) optional

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

St. Blasien, den 10. November 2020

Adrian Probst
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. November 2020 den vorstehenden Antrag genehmigt und das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 beschlossen.

St. Blasien, den 10. November 2020

Adrian Probst
Bürgermeister